

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25	München, den 29. November	1988
Datum	Inhalt	Seite
24. 11. 1988	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes 111-1-I	333
25. 11. 1988	Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes 111-1-I	345

111-1-I

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 24. November 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid – Landeswahlgesetz – LWG – (BayRS 111-1-I), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1985 (GVBl S. 247), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt „I. Allgemeine Bestimmungen“ erhält folgende Fassung:

„I. Allgemeine Bestimmungen

1. Stimmrecht

Art. 1

Voraussetzungen des Stimmrechts

(1) Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, bei Volksbegehren und Volksentscheiden sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Abstimmung

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach Art. 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) ¹Stimmberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, aus beruflichen Gründen aus Bayern in einen Ort im Ausland nahe der Landesgrenze verlegen mußten, sowie die Angehörigen ihres Hausstands. ²Bei Rückkehr nach Bayern gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

(3) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

Art. 2

Ausschluß vom Stimmrecht

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Art. 3

Ausübung des Stimmrechts

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) ¹Wer einen Wahlschein hat, kann sein Stimmrecht in dem Stimmkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Stimmkreises oder
2. durch Briefwahl

ausüben. ²Beim Volksentscheid kann der Inhaber eines Wahlscheins sein Stimmrecht in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Begrenzung auf einen bestimmten Stimmkreis ausüben, sofern der Volksentscheid nicht zusammen mit einer Landtagswahl durchgeführt wird.

(4) Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Art. 4

Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) ¹Die Gemeinden führen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten. ²Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer glaubhaft macht, daß er verhindert ist, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

2. Räumliche Gliederung und Wahlorgane

Art. 5

Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk

(1) Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis.

(2) ¹Jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde bildet einen Stimmkreis. ²Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 1 zu bilden; das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und der räumliche Wirkungsbereich von Verwaltungsgemeinschaften dürfen nicht durchschnitten werden.

(3) ¹Wird eine Gemeinde oder ein Gemeinde-teil in eine Gemeinde eingegliedert, die einem anderen Stimmkreis angehört, so fällt sie diesem Stimmkreis zu. ²Wird eine neue Ge-

meinde oder eine Verwaltungsgemeinschaft aus Gemeinden verschiedener Stimmkreise gebildet, so fällt sie dem Stimmkreis zu, dem der größere Teil der Einwohner bisher angehört hat. ³Dies gilt jedoch nicht, wenn hierdurch die Einwohnerzahl eines der Stimmkreise von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise in dem jeweiligen Wahlkreis um mehr als $33 \frac{1}{3}$ v. H. nach oben oder unten abweicht; in diesem Fall fällt sie dem Stimmkreis zu, dem der nächstgrößere Teil der Einwohner bisher angehört hat. ⁴Die Feststellungen trifft der Landeswahlleiter.

(4) ¹Die sich hieraus ergebende Einteilung regelt die **Anlage** *) zu diesem Gesetz. ²Berichtigungen der Anlage nach Absatz 3 gibt das Staatsministerium des Innern bekannt.

(5) Jeder Stimmkreis wird für die Stimmabgabe in Stimmbezirke eingeteilt.

Art. 6

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

- der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß für das Staatsgebiet,
- ein Wahlkreisleiter und ein Wahlkreis-
ausschuß für jeden Wahlkreis,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für
jeden Stimmbezirk und

mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jede Gemeinde zur Feststellung des Briefwahlergebnisses (Briefwahlvorstand); das Landratsamt kann anordnen, daß für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand zu bilden ist, und eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl betrauen.

(2) ¹Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. ²Wahlbewerber, Beauftragte für Wahlkreisvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Art. 7

Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern ernannt.

(2) ¹Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Stimmberechtigten als Beisitzern. ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

*) Redaktioneller Hinweis: Es handelt sich um die Anlage zum bisherigen Art. 14 Abs. 4, die in der Fassung des § 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Juli 1985 (GVBl. S. 247) unverändert weitergilt.

Art. 8

Wahlkreisleiter und Wahlkreisausschüsse

(1) Die Wahlkreisleiter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern ernannt.

(2) ¹Die Wahlkreisausschüsse bestehen aus dem Wahlkreisleiter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Stimmberechtigten als Beisitzern. ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die im Wahlkreis vertretenen politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 9

Wahlvorsteher, Wahlvorstände, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände

(1) ¹Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde ernannt. ²Die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde, bei mehreren Gemeinden von der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde ernannt.

(2) ¹Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben von der Gemeinde berufenen Stimmberechtigten als Beisitzern. ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die in der Gemeinde vertretenen politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 10

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

¹Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 11

Ehrenämter

¹Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Zur Übernahme des Ehrenamts ist jeder Stimmberechtigte verpflichtet. ³Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ⁴Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet hinsichtlich der Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände der Gemeinderat, im übrigen der betroffene Wahlausschuß.

3. Durchführung der Abstimmung

Art. 12

Tag der Abstimmung

Die Abstimmungen finden an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt.

Art. 13

Öffentlichkeit der Abstimmung

¹Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. ²Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. ³Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

Art. 14

Unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen zur Stimmabgabe

(1) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentcheidung nicht veröffentlicht werden.

(3) Den Behörden des Staates und den Gemeinden ist es untersagt, die Abstimmung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

Art. 15

Abstimmungsgeheimnis

(1) ¹Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der Abstimmende die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

Art. 16

Stimmzettel, Stimmzählgeräte

(1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann zulassen, daß an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

Art. 17

Briefwahl

(1) ¹Bei der Briefwahl hat der Abstimmende der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag (Wahlumschlag) seine Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Tag der Abstimmung bis zum Ende der Abstimmungszeit eingeht. ²Art. 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens an Eides Statt zu versichern, daß die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden sind.

Art. 18

Entscheidungen des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, stellt das Abstimmungsergebnis fest und entscheidet, vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den Landeswahlausschuß, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

Art. 19

Kosten der Abstimmung

(1) Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften die durch die Abstimmung veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je Stimmberechtigten.

(2) ¹Der Betrag wird vom Staatsministerium des Innern festgesetzt. ²Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften nicht berücksichtigt.

Art. 20

Dienstbefreiung ohne Lohnabzug

Stimmberechtigten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis muß die freie Zeit, die sie zur Stimmabgabe und zur Ausübung von Ehrenämtern bei den Abstimmungen benötigen, ohne Abzug an Lohn oder Gehalt gewährt werden.“

2. Art. 39 erhält folgende Fassung:

„Art. 39

Wählbarkeit

¹Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. ²Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.“

3. Der Unterabschnitt „2. Wahlvorschläge“ des Abschnitts II erhält folgende Fassung:

„2. Wahlvorschläge

Art. 40

Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen eingereicht werden.

Art. 40a

Beteiligungsanzeige

(1) Politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen, die im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 75. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuß ihr Wahlvorschlagsrecht festgestellt hat.

(2) ¹Die Anzeige muß den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten. ²Name und Kurzbezeichnung einer Wählergruppe werden von dem satzungsgemäß zur Vertretung berufenen Organ bestimmt; sie müssen sich von der Bezeichnung einer bereits bestehenden politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe deutlich unterscheiden.

(3) ¹Die Anzeige politischer Parteien muß von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, der nächstniedrigsten Gebietsverbände, die Anzeige sonstiger organisierter Wählergruppen vom Vorstand der Wählergruppe, persönlich unterzeichnet sein. ²Politische Parteien haben der Anzeige ihre Satzung und ihr Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands, sonstige organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über ihre Gründung, die Satzung und einen Nachweis, daß ihr Vorstand nach demokratischen Grundsätzen bestellt worden ist, beizufügen.

Art. 40b

Mängelbeseitigung, Feststellung des Landeswahlausschusses

(1) ¹Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Art. 40a unverzüglich nach Eingang zu prüfen. ²Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Partei oder Wählergruppe und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. ³Nach Ablauf der Anzeige-

frist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. ⁴Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Schriftform oder Frist des Art. 40a Abs. 1 nicht gewahrt ist,
2. der Name und die Kurzbezeichnung fehlt,
3. die nach Art. 40a Abs. 3 erforderlichen gültigen Unterschriften oder die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen.

⁵Nach der Entscheidung über das Wahlvorschlagsrecht ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(2) Der Landeswahlausschuß stellt spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag – für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche politischen Parteien oder sonstigen organisierten Wählergruppen im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Art. 40a ihre Beteiligung angezeigt haben, sonst zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind.

Art. 41

Einreichung der Wahlkreisvorschläge

(1) ¹Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge). ²Eine politische Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

(2) Die Wahlkreisvorschläge sind beim Wahlkreisleiter spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – schriftlich einzureichen.

Art. 42

Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

(1) Die Wahlkreisvorschläge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Wahlkreisvorschläge müssen den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese tragen.
2. ¹Jeder Wahlkreisvorschlag muß alle Bewerber für die Stimmkreise (Stimmkreisbewerber) und die in der Wahlkreisliste aufgestellten Bewerber (Wahlkreisbewerber) enthalten. ²Er darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. ³Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt

werden. ⁴Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

3. ¹Für mindestens einen Stimmkreis muß ein Bewerber benannt sein. ²Jeder Stimmkreisbewerber kann nur für einen Stimmkreis aufgestellt werden. ³Für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt sein. ⁴Bei jedem Stimmkreisbewerber ist anzugeben, für welchen Stimmkreis er aufgestellt ist.
4. ¹Wahlkreisvorschläge politischer Parteien müssen vom Vorstand des Landesverbands oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, Wahlkreisvorschläge sonstiger organisierter Wählergruppen vom Vorstand, persönlich unterzeichnet sein. ²Sie müssen außerdem von 500 Stimmberechtigten des Wahlkreises, im Wahlkreis Oberbayern von 1 000 Stimmberechtigten, persönlich unterzeichnet sein, sofern nicht die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl im gesamten Wahlgebiet mindestens 1,25 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; das Stimmrecht der Unterzeichner ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen; Bewerber dürfen Wahlkreisvorschläge nicht unterzeichnen.

(2) Mit dem Wahlkreisvorschlag sind beim Wahlkreisleiter einzureichen:

1. die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen (Art. 43) und im Wahlkreis (Art. 44),
2. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlkreisvorschlag aufgenommenen Bewerber.

Art. 43

Aufstellung der Stimmkreisbewerber

(1) ¹Die Stimmkreisbewerber werden in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt. ²Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Stimmkreis stimmberechtigten Mitglieder der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe. ³Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. ⁴Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) ¹Die Stimmkreisbewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. ²Die Stimmkreisbewerber dürfen frühestens

15 Monate, die Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode gewählt werden.

(3) ¹Der Vorstand des Landesverbands oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei, in deren Bereich der Stimmkreis liegt, oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehenes Organ sowie der Vorstand einer sonstigen organisierten Wählergruppe können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. ²Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. ³Ihr Ergebnis ist endgültig.

(4) ¹Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Stimmkreisbewerbers regeln die politischen Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen durch ihre Satzung. ²Sofern hierin keine Regelung getroffen ist, haben die im Stimmkreis vertretungsberechtigten Organe der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe die Mitglieder oder die Vertreter der Vertreterversammlung einzeln oder durch öffentliche Ankündigung mindestens drei Tage vor der Versammlung, von dem auf die Zustellung oder öffentliche Ankündigung folgenden Tag an gerechnet, zur Wahl des Stimmkreisbewerbers einzuladen. ³Als Stimmkreisbewerber ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) ¹Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Stimmkreisbewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Gang der Abstimmung ist mit dem Wahlkreisvorschlag einzureichen. ²Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlkreisleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Art. 44

Aufstellung der Wahlkreisliste

(1) ¹Die Wahlkreisliste wird in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung aufgestellt. ²Art. 43 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Versammlung stellt die Vorschläge für die Stimmkreise zur Wahlkreisliste zusammen. ²Sie kann ferner unmittelbar Bewerber für die Wahlkreisliste benennen. ³Die Wahl dieser Bewerber erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ⁴Gewählt sind die Be-

werber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. ⁵Im eigenen Stimmkreis kann der Stimmkreisbewerber auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl aufgestellt werden.

(3) ¹Die Versammlung bestimmt auch die Reihenfolge sämtlicher Bewerber auf der Wahlkreisliste. ²Trifft die Versammlung keine Bestimmung über die Reihenfolge der Bewerber auf der Wahlkreisliste, so sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. ³Werden ausnahmsweise einzelne Stimmkreisbewerber erst nach Aufstellung der Wahlkreisliste gewählt, schließen sie sich in alphabetischer Reihenfolge am Ende der Wahlkreisliste an. ⁴Wird ein Stimmkreisbewerber nachträglich durch einen anderen ersetzt, nimmt er dessen Stelle auf der Wahlkreisliste ein. ⁵Weist die Wahlkreisliste eine alphabetische Reihenfolge auf, so sind die nachträglich aufgestellten Bewerber entsprechend einzureihen.

(4) Art. 43 Abs. 2, Abs. 4 Sätze 1 und 2 und Abs. 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versicherung an Eides Statt nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 sich auch darauf erstrecken muß, daß die Reihenfolge der Bewerber auf der Wahlkreisliste in geheimer Abstimmung festgelegt worden ist.

Art. 45

Beauftragte für die Wahlkreisvorschläge

(1) ¹In jedem Wahlkreisvorschlag sollen ein Beauftragter und ein Stellvertreter bezeichnet werden; fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. ²Bewerber des Wahlkreisvorschlags können nicht Beauftragter oder Stellvertreter sein.

(2) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und sein Stellvertreter; jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlkreisvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. ²Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlkreisvorschlags gemäß Art. 42 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 an den Wahlkreisleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Art. 46

Zurücknahme von Wahlkreisvorschlägen

¹Ein Wahlkreisvorschlag kann ganz oder teilweise durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. ²Wahlkreisvorschläge, die nach Art. 42 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 von Stimmberechtigten unterzeichnet sein müssen, können bis zu diesem Zeitpunkt auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich

unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden; die Rücknahme kann nicht auf einen Teil des Wahlkreisvorschlags beschränkt werden.

Art. 47

Änderung von Wahlkreisvorschlägen

¹Ein Wahlkreisvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten und seines Stellvertreters geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. ²Das Verfahren nach Art. 43 und 44 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach Art. 42 Abs. 1 Nr. 4 bedarf es nicht. ³Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags (Art. 47b Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

Art. 47a

Beseitigung von Mängeln

(1) ¹Der Wahlkreisleiter hat die Wahlkreisvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. ²Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Beauftragten und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlkreisvorschläge behoben werden. ²Ein gültiger Wahlkreisvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. nach Art. 40a Abs. 1 kein Wahlvorschlagsrecht besteht,
2. die Form oder Frist des Art. 41 nicht gewahrt ist,
3. die nach Art. 42 Abs. 1 Nr. 4 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis des Stimmrechts der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Partei oder Wählergruppe nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
4. die Herkunft des Wahlkreisvorschlags nicht ausreichend erkennbar ist,
5. die Niederschrift über die Versammlung im Wahlkreis fehlt.

³Hinsichtlich einzelner Bewerber liegt ein gültiger Wahlkreisvorschlag nicht vor, wenn

1. ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht,
2. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt oder
3. die Niederschrift über die Versammlung im Stimmkreis fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags (Art. 47b Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Art. 47b

Zulassung der Wahlkreisvorschläge

(1) ¹Der Wahlkreisausschuß entscheidet am 44. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags am 12. Tag vor dem Wahltag – über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge. ²Er hat Wahlkreisvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

³Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt oder sind über die zulässige Zahl hinaus Bewerber vorgeschlagen, so werden nur diese Bewerber zurückgewiesen. ⁴Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlkreisausschusses bekanntzugeben.

(2) ¹Weist der Wahlkreisausschuß einen Wahlkreisvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann Beschwerde erhoben werden. ²Sie muß beim Wahlkreisausschuß spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – eingelegt werden. ³Beschwerdeberechtigt sind der Beauftragte des Wahlkreisvorschlags, der Landeswahlleiter und der Wahlkreisleiter. ⁴Der Landeswahlleiter und der Wahlkreisleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

(3) ¹Zur Entscheidung über die Beschwerde wird beim Staatsministerium des Innern ein Beschwerdeausschuß gebildet. ²Dieser setzt sich zusammen aus dem Staatsminister des Innern oder dem von ihm ernannten Stellvertreter als Vorsitzendem, aus einem dem Kreis der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden Mitglied des Verfassungsgerichtshofs und einem Richter des Verwaltungsgerichtshofs, die von den Präsidenten dieser Gerichte benannt werden, aus dem Landeswahlleiter und aus dem Wahlrechtsreferenten des Staatsministeriums des Innern. ³Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am 38. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 9. Tag vor dem Wahltag – getroffen werden.

Art. 47c

Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisleiter macht die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags die vom Wahlkreisausschuß als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge am 9. Tag vor dem Wahltag – bekannt.

(2) ¹Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge in der Bekanntmachung richtet sich bei politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen, die an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, nach den bei dieser Wahl im gesamten Wahlgebiet erreichten Stimmzahlen. ²Wahlkreisvorschläge neu hinzugekommener politischer Parteien und sonstiger organisierter Wählergruppen schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen an.“

4. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisbewerbers, welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers, welchem Wahlkreisbewerber er seine Stimme geben will.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Art. 49 erhält folgende Fassung:

„Art. 49

Feststellung des Wahlergebnisses
im Stimmbezirk

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele gültige Stimmen

1. insgesamt,
2. für jeden Stimmkreisbewerber,
3. für jeden Wahlkreisbewerber,
4. für jede Wahlkreisliste nach Art. 48 Abs. 3,
5. für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind.

(2) Der Briefwahlvorstand trifft die gleichen Feststellungen für die durch die Briefwahl abgegebenen Stimmen.“

6. Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Art. 50

Ungültige Stimmen,
Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig ist,
2. nicht gekennzeichnet ist,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) ¹Mehrere von einem Wähler zugleich abgegebene gleichartige Stimmzettel gelten als

ein Stimmzettel. ²Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimme ungültig.

(3) Wird bei der Briefwahl ein Wahlumschlag leer abgegeben, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(4) ¹Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt ist oder die Versicherung an Eides Statt nicht unterschrieben ist,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
7. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

²Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.“

7. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ermittlung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landeswahlausschuß stellt für jeden Wahlkreis fest, wie viele gültige Stimmen

1. insgesamt,
2. für jeden Stimmkreisbewerber,
3. für jeden Wahlkreisbewerber,
4. für jede Wahlkreisliste nach Art. 48 Abs. 3,
5. für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind.“

8. In Art. 53 Abs. 1 werden die Worte „Bewerber aus der Wahlkreisliste“ durch das Wort „Wahlkreisbewerber“ ersetzt.

9. In Art. 55 wird in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils das Wort „Ersatzmänner“ und in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Listennachfolger“ ersetzt.
10. Art. 56 Abs. 1 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
11. Art. 58 erhält folgende Fassung:
- „Art. 58
- Bekanntmachung der Namen der Gewählten
- Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die Namen der Gewählten und die Namen der Listennachfolger in ihrer Reihenfolge bekanntzumachen.“
12. Art. 61 erhält folgende Fassung:
- „Art. 61
- Frist für Wahlbeanstandungen
- Wahlbeanstandungen durch Stimmberechtigte müssen binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Landtag eingehen.“
13. In Art. 62 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
14. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Vorschlägen“ durch das Wort „Wahlvorschlägen“ und das Wort „verflossen“ durch das Wort „vergangen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis vom Landeswahlausschuß neu festgestellt.“
15. Die Überschrift vor Art. 64 erhält folgende Fassung:
- „6. Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft“.
16. Art. 64 wird aufgehoben.
17. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Listennachfolger“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Der Verzicht ist zur Niederschrift des Landtagspräsidenten oder eines Notars, der seinen Sitz in Bayern hat, zu erklären; eine notarielle Verzichtserklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Abgeordnete sie dem Landtagspräsidenten übermittelt. ²Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.“
- c) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.
18. Art. 66 wird Art. 68a und erhält die Überschrift „Folgen eines Parteiverbots“. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Ersatzmänner“ durch das Wort „Listennachfolger“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Art. 68 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“
19. Art. 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten ruht, wenn
1. gegen ihn nach Art. 61 der Verfassung Anklage zum Verfassungsgerichtshof erhoben wird,
 2. die Wahl eines Abgeordneten im Wahlprüfungsverfahren durch den Landtag für ungültig erklärt wird, solange der Beschluß des Landtags anfechtbar ist oder über ihn durch den Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden worden ist,
 3. das Ruhen durch den Verfassungsgerichtshof in einem dort anhängigen Wahlprüfungsverfahren besonders angeordnet wird,
 4. der Verlust der Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof angefochten wird.“
20. Art. 68 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 3 wird jeweils das Wort „Ersatzmänner“ durch das Wort „Listennachfolger“, in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 das Wort „Ersatzmannes“ durch das Wort „Listennachfolgers“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Scheidet ein Abgeordneter durch Tod oder Verlust der Mitgliedschaft aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so wird der Sitz mit dem nächstfolgenden Listennachfolger aus dem Wahlkreisvorschlag der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten war.“
- 20a. Nach Art. 68a wird folgender neuer Unterabschnitt 7 eingefügt:
- „7. Erstattung von Wahlkampfkosten
- Art. 68b
- Umfang der Erstattung
- (1) Den politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen wird ein Zuschuß zu den notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes für die Landtagswahl gewährt, wenn sie sich mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen und nach dem endgültigen

Wahlergebnis im Land mindestens 1,25 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(2) ¹Der Zuschuß nach Absatz 1 wird mit dem zum Zeitpunkt der Landtagswahl in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes festgelegten Betrag je Wahlberechtigten der vorausgegangenen Landtagswahl pauschaliert (Wahlkampfpauschale). ²Die Wahlkampfpauschale wird auf die nach Absatz 1 bezugsberechtigten Parteien und Wählergruppen nach dem Verhältnis der erzielten Stimmen aufgeteilt (Erstattungsbeträge).

(3) Der Umfang der Erstattung richtet sich nach § 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes.

Art. 68c

Erstattungsverfahren

(1) ¹Die Parteien und Wählergruppen können die Erstattung der ihnen entstandenen Wahlkampfkosten (Art. 68b) nur innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags beim Präsidenten des Landtags schriftlich beantragen. ²Der Präsident des Landtags kann die Frist bis zu zwei Monaten verlängern, wenn besondere Gründe glaubhaft gemacht werden.

(2) ¹Der Erstattungsbetrag wird vom Präsidenten des Landtags festgesetzt. ²Abschlagszahlungen nach Art. 68d sind anzurechnen und, soweit sie den zustehenden Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsbetrag nicht entstanden ist, zurückzahlen.

(3) ¹Der Erstattungsbetrag darf erst ausgezahlt werden, wenn dem Präsidenten des Landtags die schriftliche Erklärung vorgelegt worden ist, daß für Wahlkampfkosten, die nach Art. 68b Abs. 1 erstattungsfähig sind, Beträge mindestens in Höhe des Erstattungsbetrags aufgewendet wurden. ²Die Erklärung ist von zwei Mitgliedern der zur Vertretung der Partei oder Wählergruppe berechtigten Organe abzugeben.

(4) ¹Waren die tatsächlich entstandenen Wahlkampfkosten niedriger als der Erstattungsbetrag, so ist in der Erklärung ihre Höhe anzugeben. ²Der Erstattungsbetrag ist dann unter entsprechender Minderung neu festzusetzen. ³Die nach Satz 2 freiwerdenden Teilbeträge der Wahlkampfpauschale sind nicht erneut aufzuteilen.

Art. 68d

Abschlagszahlungen

(1) ¹Den Parteien und Wählergruppen, die bei der jeweils vorausgegangenen Landtagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen für eine Erstattung erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. ²Abschlagszahlungen können im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode des Landtags

sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 20 v.H. der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrags nicht überschreiten.

(2) Die jährlichen Abschlagszahlungen sind beim Präsidenten des Landtags jeweils schriftlich zu beantragen.

(3) Vor einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) kann der Präsident des Landtags Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe gewähren, daß sie 60 v.H. der Wahlkampfpauschale nicht übersteigen dürfen.

Art. 68e

Bereitstellung der Mittel

(1) Die nach Art. 68b und 68d erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan des Freistaates Bayern Einzelplan „Landtag und Senat“ auszubringen.

(2) Der Oberste Rechnungshof prüft nur, ob der Präsident des Landtags als mittelverwaltende Stelle die Wahlkampfkosten entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes erstattet hat.“

21. Art. 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 tritt an die Stelle der bisherigen Sätze 3 und 4 folgender Satz 3:

„³Der Antrag bedarf der Unterschrift von 25 000 Stimmberechtigten; das Stimmrecht der Unterzeichner ist bei der Einreichung des Zulassungsantrags nachzuweisen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf dem Zulassungsantrag sollen ein Beauftragter und ein Stellvertreter bezeichnet werden; fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. ²Der Beauftragte und sein Stellvertreter sind, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. ³Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

22. Art. 72 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 2 werden die Worte „Öffentliche Bekanntgabe“ jeweils durch das Wort „Bekanntmachung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Zulassungsantrags“ das Wort „vollständigen“ eingefügt.

23. In Art. 73 werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „öffentlichen Bekanntgabe“ durch das Wort „Bekanntmachung“ und in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Vertrauensmanns“ durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt.

24. An die Stelle der bisherigen Art. 75 und 76 tritt folgende Vorschrift:

„Art. 75

Eintragungsberechtigung und Inhalt der Eintragung

(1) Eintragungsberechtigt sind alle in der Gemeinde Stimmberechtigten.

(2) ¹Die Eintragung muß Vor- und Familienname, Geburtsdatum und die Unterschrift enthalten. ²Die Unterschrift muß eigenhändig geleistet werden. ³Wenn das wegen einer körperlichen Behinderung nicht möglich ist, wird die Unterschrift durch eine entsprechende Feststellung in der Eintragungsliste ersetzt.

(3) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.“

25. Art. 77 erhält folgende Fassung:

„Art. 77

Ungültige Eintragungen

Ungültig sind Eintragungen, wenn

1. sie keine eigenhändige Unterschrift oder Feststellung nach Art. 75 Abs. 2 Satz 3 enthalten,
2. sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen,
3. der Eingetragene nicht stimmberechtigt ist,
4. sie nicht auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten stehen,
5. sie nicht rechtzeitig geleistet worden sind,
6. sie außerhalb der amtlichen Eintragungsräume geleistet worden sind.“

26. Art. 78 wird aufgehoben.

- 26a. Art. 79 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landeswahlleiter macht das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens bekannt.“

27. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Volksentscheids“.

- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie macht ihn mit dem Gegenstand des Volksentscheids bekannt.“

28. Art. 84 wird aufgehoben.

29. Art. 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.“

30. Art. 86 erhält folgende Fassung:

„Art. 86

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. weder „Ja“ noch „Nein“ oder beides zugleich auf dieselbe Frage enthält,
3. bei mehreren denselben Gegenstand betreffenden Gesetzentwürfen mehrmals „Ja“ enthält,
4. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Art. 50 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.“

31. Art. 87 erhält folgende Fassung:

„Art. 87

Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand

Nach Beendigung der Abstimmung stellt der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis fest.“

- 31a. Art. 88 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landeswahlleiter macht das vom Landeswahlausschuß festgestellte zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheids bekannt.“

32. Art. 90 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Vertrauensmänner“ wird durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt.
- b) Der Klammerzusatz wird gestrichen.

33. Art. 95 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

34. Art. 98 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „an die Bevölkerungsforschreibung“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Worte „erstmalig in der achten Wahlperiode des Landtags,“ gestrichen.

35. Nach Art. 98 wird folgender Art. 98a eingefügt:

„Art. 98a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. entgegen Art. 11 ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht,
2. entgegen Art. 14 Abs. 1 Abstimmende beeinflußt, behindert oder belästigt.

(2) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer entgegen Art. 14 Abs. 2 vor Ablauf der Abstimmungszeit Ergebnisse von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung veröffentlicht.“

36. Art. 99 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Sonntag“ das Wort „Samstag,“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine behördliche Verlängerung von Fristen ist ebenso ausgeschlossen wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.“

37. Art. 101 erhält folgende Fassung:

„Art. 101

Landeswahlordnung

¹Das Staatsministerium des Innern erläßt durch Rechtsverordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. ²Es trifft darin insbesondere Bestimmungen über

1. die Ernennung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie ihre Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und ihr Verfahren,
2. die Bestellung von Stimmkreisbeauftragten und ihre Aufgaben,
3. Ablehnungsgründe und Auslagenersatz bei Wahlhelfernämtern,
4. die Bildung der Stimmbezirke,
5. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie die Benachrichtigung der Stimmberechtigten,
6. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung von Wahlscheinen sowie den Einspruch und die Beschwerde gegen deren Ablehnung,
7. den Nachweis von Stimmrechtsvoraussetzungen,
8. das Verfahren nach Art. 40a und 40b,
9. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen des

Wahlkreisausschusses sowie die Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge,

10. Form und Inhalt der Stimmzettel,
11. Bereitstellung und Einrichtung der Abstimmungsräume,
12. Bekanntmachungen zur Vorbereitung der Abstimmung, wobei eine von den Bekanntmachungsvorschriften der Gemeindeordnung abweichende Regelung getroffen werden kann,
13. die Abstimmungszeit,
14. die Stimmabgabe,
15. die Stimmabgabe in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie in Justizvollzugsanstalten,
16. die Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses,
17. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Wiederholungsabstimmungen,
18. das Zulassungs- und Eintragungsverfahren für Volksbegehren.“

§ 2

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Landeswahlgesetz mit Inhaltsübersicht und neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen, Schreib- und Ausdrucksweise sowie Gliederungsbezeichnungen den heutigen Regeln anzupassen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen (BayRS 111-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 246), außer Kraft.

München, den 24. November 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

111-1-I

Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes

Vom 25. November 1988

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 24. November 1988 (GVBl S. 333) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid – Landeswahlgesetz – LWG – (BayRS 111-1-I) in der **vom 1. Dezember 1988 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Juli 1985 (GVBl S. 247),
2. das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 24. November 1988 (GVBl S. 333).

München, den 25. November 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

111-1-I

Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1988

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. Stimmrecht

- | | |
|--------|----------------------------------|
| Art. 1 | Voraussetzungen des Stimmrechts |
| Art. 2 | Ausschluß vom Stimmrecht |
| Art. 3 | Ausübung des Stimmrechts |
| Art. 4 | Wählerverzeichnis und Wahlschein |

2. Räumliche Gliederung und Wahlorgane

- | | |
|---------|---|
| Art. 5 | Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk |
| Art. 6 | Wahlorgane |
| Art. 7 | Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß |
| Art. 8 | Wahlkreisleiter und Wahlkreisausschüsse |
| Art. 9 | Wahlvorsteher, Wahlvorstände, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände |
| Art. 10 | Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände |
| Art. 11 | Ehrenämter |

3. Durchführung der Abstimmung

- | | |
|---------|--|
| Art. 12 | Tag der Abstimmung |
| Art. 13 | Öffentlichkeit der Abstimmung |
| Art. 14 | Unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen zur Stimmabgabe |
| Art. 15 | Abstimmungsgeheimnis |
| Art. 16 | Stimmzettel, Stimmzählgeräte |
| Art. 17 | Briefwahl |
| Art. 18 | Entscheidungen des Wahlvorstands |
| Art. 19 | Kosten der Abstimmung |
| Art. 20 | Dienstbefreiung ohne Lohnabzug |

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für die Landtagswahl

1. Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten

- | | |
|---------|------------------------------------|
| Art. 21 | Wahlrechtsgrundsätze und Wahldauer |
| Art. 22 | Festsetzung des Wahltags |
| Art. 23 | Zahl der Abgeordneten |
| Art. 24 | Wählbarkeit |

2. Wahlvorschläge

- Art. 25 Wahlvorschlagsrecht
 Art. 26 Beteiligungsanzeige
 Art. 27 Mängelbeseitigung, Feststellung des Landeswahlausschusses
 Art. 28 Einreichung der Wahlkreisvorschläge
 Art. 29 Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge
 Art. 30 Aufstellung der Stimmkreisbewerber
 Art. 31 Aufstellung der Wahlkreisliste
 Art. 32 Beauftragte für die Wahlkreisvorschläge
 Art. 33 Rücknahme von Wahlkreisvorschlägen
 Art. 34 Änderung von Wahlkreisvorschlägen
 Art. 35 Beseitigung von Mängeln
 Art. 36 Zulassung der Wahlkreisvorschläge
 Art. 37 Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge

3. Stimmabgabe

Art. 38

4. Feststellung des Wahlergebnisses

- Art. 39 Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk
 Art. 40 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen
 Art. 41 Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis
 Art. 42 Wahl der Vertreter der Stimmkreise
 Art. 43 Wahl der Abgeordneten aus den Wahlkreislisten
 Art. 44 Verteilung der Sitze an die Bewerber
 Art. 45 Listennachfolger
 Art. 46 Ungültigkeitserklärung von Stimmen durch den Landeswahlausschuß
 Art. 47 Verständigung der Gewählten
 Art. 48 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag
 Art. 49 Bekanntmachung der Namen der Gewählten

5. Wahlprüfung

- Art. 50 Zuständigkeit
 Art. 51 Umfang der Wahlprüfung
 Art. 52 Frist für Wahlbeanstandungen
 Art. 53 Nachwahl
 Art. 54 Wiederholungswahl

6. Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

- Art. 55 Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag
 Art. 56 Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten
 Art. 57 Feststellung der Listennachfolger
 Art. 58 Folgen eines Parteiverbots

7. Erstattung von Wahlkampfkosten

- Art. 59 Umfang der Erstattung
 Art. 60 Erstattungsverfahren
 Art. 61 Abschlagszahlungen
 Art. 62 Bereitstellung der Mittel

Dritter Teil**Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid**Abschnitt I**Das unmittelbare Gesetzgebungsrecht des Volkes**

- Art. 63 Volksgesetzgebung

1. Volksbegehren

- Art. 64 Zulassungsantrag
 Art. 65 Entscheidung über den Zulassungsantrag
 Art. 66 Bekanntmachung des Volksbegehrens und der Eintragungsfrist

- Art. 67 Änderung und Rücknahme des Zulassungsantrags
 Art. 68 Auslegung der Eintragungslisten
 Art. 69 Eintragungsberechtigung und Inhalt der Eintragung
 Art. 70 Ungültige Eintragungen
 Art. 71 Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens
 Art. 72 Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag
 Art. 73 Behandlung des Volksbegehrens im Landtag
 Art. 74 Kosten

2. Volksentscheid

- Art. 75 Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Volksentscheids
 Art. 76 Stimmabgabe
 Art. 77 Ungültige Stimmen
 Art. 78 Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand
 Art. 79 Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Landeswahlausschuß
 Art. 80 Ergebnis des Volksentscheids
 Art. 81 Prüfung des Volksentscheids durch den Landtag
 Art. 82 Ausfertigung und Verkündung der Gesetze

Abschnitt II**Die Abberufung des Landtags durch das Volk**

- Art. 83
 Art. 84 Volksbegehren
 Art. 85 Volksentscheid
 Art. 86 Ergebnis des Volksentscheids
 Art. 87 Vollzug der Abberufung

Abschnitt III**Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung**

- Art. 88

Vierter Teil**Schlußbestimmungen**

- Art. 89 Anpassung der Stimmkreiseinteilung
 Art. 90 Ordnungswidrigkeiten
 Art. 91 Fristen und Termine
 Art. 92 Wahlstatistik
 Art. 93 Landeswahlordnung
 Art. 94 Inkrafttreten

Erster Teil**Allgemeine Bestimmungen****1. Stimmrecht**

Art. 1

Voraussetzungen des Stimmrechts

(1) Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, bei Volksbegehren und Volksentscheiden sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Abstimmung

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach Art. 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) ¹Stimmberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, aus beruflichen Gründen aus Bayern in einen Ort im Ausland nahe der Landesgrenze verlegen mußten, sowie die Angehörigen ihres Hausstands. ²Bei Rückkehr nach Bayern gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

(3) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

Art. 2

Ausschluß vom Stimmrecht

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Art. 3

Ausübung des Stimmrechts

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) ¹Wer einen Wahlschein hat, kann sein Stimmrecht in dem Stimmkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Stimmkreises oder
2. durch Briefwahl

ausüben. ²Beim Volksentscheid kann der Inhaber eines Wahlscheins sein Stimmrecht in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Begrenzung auf einen bestimmten Stimmkreis ausüben, sofern der Volksentscheid nicht zusammen mit einer Landtagswahl durchgeführt wird.

(4) Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Art. 4

Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) ¹Die Gemeinden führen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten. ²Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer glaubhaft macht, daß er verhindert ist, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem

von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

2. Räumliche Gliederung und Wahlorgane

Art. 5

Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk

(1) Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis.

(2) ¹Jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde bildet einen Stimmkreis. ²Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 1 zu bilden; das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und der räumliche Wirkungsbereich von Verwaltungsgemeinschaften dürfen nicht durchschnitten werden.

(3) ¹Wird eine Gemeinde oder ein Gemeindeteil in eine Gemeinde eingegliedert, die einem anderen Stimmkreis angehört, so fällt sie diesem Stimmkreis zu. ²Wird eine neue Gemeinde oder eine Verwaltungsgemeinschaft aus Gemeinden verschiedener Stimmkreise gebildet, so fällt sie dem Stimmkreis zu, dem der größere Teil der Einwohner bisher angehört hat. ³Dies gilt jedoch nicht, wenn hierdurch die Einwohnerzahl eines der Stimmkreise von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise in dem jeweiligen Wahlkreis um mehr als 33 $\frac{1}{3}$ v. H. nach oben oder unten abweicht; in diesem Fall fällt sie dem Stimmkreis zu, dem der nächstgrößere Teil der Einwohner bisher angehört hat. ⁴Die Feststellungen trifft der Landeswahlleiter.

(4) ¹Die sich hieraus ergebende Einteilung regelt die **Anlage*** zu diesem Gesetz. ²Berichtigungen der Anlage nach Absatz 3 gibt das Staatsministerium des Innern bekannt.

(5) Jeder Stimmkreis wird für die Stimmabgabe in Stimmbezirke eingeteilt.

Art. 6

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
- der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß für das Staatsgebiet,
 - ein Wahlkreisleiter und ein Wahlkreisausschuß für jeden Wahlkreis,
 - ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk und

mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jede Gemeinde zur Feststellung des Briefwahlergebnisses (Briefwahlvorstand); das Landratsamt kann anordnen, daß für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand zu bilden ist, und eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl betrauen.

*) Redaktioneller Hinweis: Es handelt sich um die Anlage zum bisherigen Art. 14 Abs. 4, die in der Fassung des § 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Juli 1985 (GVBl. S. 247) unverändert weitergilt.

(2) ¹Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. ²Wahlbewerber, Beauftragte für Wahlkreisvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Art. 7

Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern ernannt.

(2) ¹Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Stimmberechtigten als Beisitzern. ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 8

Wahlkreisleiter und Wahlkreisausschüsse

(1) Die Wahlkreisleiter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern ernannt.

(2) ¹Die Wahlkreisausschüsse bestehen aus dem Wahlkreisleiter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Stimmberechtigten als Beisitzern. ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die im Wahlkreis vertretenen politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 9

Wahlvorsteher, Wahlvorstände, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände

(1) ¹Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde ernannt. ²Die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde, bei mehreren Gemeinden von der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde ernannt.

(2) ¹Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben von der Gemeinde berufenen Stimmberechtigten als Beisitzern. ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die in der Gemeinde vertretenen politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 10

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

¹Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 11

Ehrenämter

¹Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Zur Übernahme des Ehrenamts ist jeder Stimmberechtigte verpflichtet. ³Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ⁴Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet hinsichtlich der Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände der Gemeinderat, im übrigen der betroffene Wahlausschuß.

3. Durchführung der Abstimmung

Art. 12

Tag der Abstimmung

Die Abstimmungen finden an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt.

Art. 13

Öffentlichkeit der Abstimmung

¹Die Durchführung der Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. ²Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. ³Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

Art. 14

Unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen zur Stimmabgabe

(1) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung nicht veröffentlicht werden.

(3) Den Behörden des Staates und den Gemeinden ist es untersagt, die Abstimmung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

Art. 15

Abstimmungsgeheimnis

(1) ¹Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der Abstimmende die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung

nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

Art. 16

Stimmzettel, Stimmzählgeräte

(1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann zulassen, daß an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

Art. 17

Briefwahl

(1) ¹Bei der Briefwahl hat der Abstimmende der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag (Wahlumschlag) seine Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Tag der Abstimmung bis zum Ende der Abstimmungszeit eingeht. ²Art. 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens an Eides Statt zu versichern, daß die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden sind.

Art. 18

Entscheidungen des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, stellt das Abstimmungsergebnis fest und entscheidet, vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den Landeswahlausschuß, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

Art. 19

Kosten der Abstimmung

(1) Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften die durch die Abstimmung veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je Stimmberechtigten.

(2) ¹Der Betrag wird vom Staatsministerium des Innern festgesetzt. ²Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften nicht berücksichtigt.

Art. 20

Dienstbefreiung ohne Lohnabzug

Stimmberechtigten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis muß die freie Zeit, die sie zur Stimmabgabe und zur Ausübung von Ehrenämtern bei den Abstimmungen benötigen, ohne Abzug an Lohn oder Gehalt gewährt werden.

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für die Landtagswahl

1. Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten

Art. 21

Wahlrechtsgrundsätze und Wahldauer

Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags werden auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gewählt.

Art. 22

Festsetzung des Wahltags

¹Die Staatsregierung setzt spätestens drei Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahl zum Landtag fest. ²Die Neuwahl hat spätestens mit Ablauf der Wahldauer (Art. 16 Abs. 2 der Verfassung) bzw. spätestens am sechsten Sonntag nach der Auflösung oder Abberufung (Art. 18 Abs. 4 der Verfassung) stattzufinden.

Art. 23

Zahl der Abgeordneten

(1) ¹Der Landtag besteht aus 204 Abgeordneten. ²Die 204 Abgeordnetenmandate werden auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. ³Einwohnerzahl des Wahlkreises ist die Zahl der Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit Hauptwohnung im Wahlkreis.

(2) Hiervon treffen

auf den Wahlkreis Oberbayern	64,
auf den Wahlkreis Niederbayern	20,
auf den Wahlkreis Oberpfalz	19,
auf den Wahlkreis Oberfranken	21,
auf den Wahlkreis Mittelfranken	28,
auf den Wahlkreis Unterfranken	23,
auf den Wahlkreis Schwaben	29.

(3) Für die Wahl von 105 Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises werden 105 Stimmkreise gebildet, und zwar

im Wahlkreis Oberbayern	33,
im Wahlkreis Niederbayern	10,
im Wahlkreis Oberpfalz	10,
im Wahlkreis Oberfranken	11,
im Wahlkreis Mittelfranken	14,
im Wahlkreis Unterfranken	12,
im Wahlkreis Schwaben	15.

(4) Die übrigen Abgeordneten werden in den Wahlkreisen aus den Wahlkreislisten der einzelnen Wahlkreisvorschläge gewählt.

Art. 24

Wählbarkeit

¹Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. ²Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.

2. Wahlvorschläge

Art. 25

Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen eingereicht werden.

Art. 26

Beteiligungsanzeige

(1) Politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen, die im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 75. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landesausschuß ihr Wahlvorschlagsrecht festgestellt hat.

(2) ¹Die Anzeige muß den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten. ²Name und Kurzbezeichnung einer Wählergruppe werden von dem satzungsgemäß zur Vertretung berufenen Organ bestimmt; sie müssen sich von der Bezeichnung einer bereits bestehenden politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe deutlich unterscheiden.

(3) ¹Die Anzeige politischer Parteien muß von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, der nächstniedrigen Gebietsverbände, die Anzeige sonstiger organisierter Wählergruppen vom Vorstand der Wählergruppe persönlich unterzeichnet sein. ²Politische Parteien haben der Anzeige ihre Satzung und ihr Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands, sonstige organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über ihre Gründung, ihre Satzung und einen Nachweis, daß ihr Vorstand nach demokratischen Grundsätzen bestellt worden ist, beizufügen.

Art. 27

Mängelbeseitigung, Feststellung des Landeswahlausschusses

(1) ¹Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Art. 26 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. ²Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Partei oder Wählergruppe und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. ³Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. ⁴Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Schriftform oder Frist des Art. 26 Abs. 1 nicht gewahrt ist,
2. der Name und die Kurzbezeichnung fehlen,
3. die nach Art. 26 Abs. 3 erforderlichen gültigen Unterschriften oder die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen.

⁵Nach der Entscheidung über das Wahlvorschlagsrecht ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(2) Der Landeswahlausschuß stellt spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag – für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche politischen Parteien oder sonstigen organisierten Wählergruppen im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Art. 26 ihre Beteiligung angezeigt haben, sonst zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind.

Art. 28

Einreichung der Wahlkreisvorschläge

(1) ¹Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge). ²Eine politische Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

(2) Die Wahlkreisvorschläge sind beim Wahlkreisleiter spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – schriftlich einzureichen.

Art. 29

Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

(1) Die Wahlkreisvorschläge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Wahlkreisvorschläge müssen den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese tragen.
2. ¹Jeder Wahlkreisvorschlag muß alle Bewerber für die Stimmkreise (Stimmkreisbewerber) und die in der Wahlkreisliste aufgestellten Bewerber (Wahlkreisbewerber) enthalten. ²Er darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. ³Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden. ⁴Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. ¹Für mindestens einen Stimmkreis muß ein Bewerber benannt sein. ²Jeder Stimmkreisbewerber kann nur für einen Stimmkreis aufgestellt werden. ³Für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt sein. ⁴Bei jedem Stimmkreisbewerber ist anzugeben, für welchen Stimmkreis er aufgestellt ist.

4. ¹Wahlkreisvorschläge politischer Parteien müssen vom Vorstand des Landesverbands oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, Wahlkreisvorschläge sonstiger organisierter Wählergruppen vom Vorstand persönlich unterzeichnet sein. ²Sie müssen außerdem von 500 Stimmberechtigten des Wahlkreises, im Wahlkreis Oberbayern von 1000 Stimmberechtigten, persönlich unterzeichnet sein, sofern nicht die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl im gesamten Wahlgebiet mindestens 1,25 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; das Stimmrecht der Unterzeichner ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen; Bewerber dürfen Wahlkreisvorschläge nicht unterzeichnen.

(2) Mit dem Wahlkreisvorschlag sind beim Wahlkreisleiter einzureichen:

1. die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen (Art. 30) und im Wahlkreis (Art. 31),
2. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlkreisvorschlag aufgenommenen Bewerber.

Art. 30

Aufstellung der Stimmkreisbewerber

(1) ¹Die Stimmkreisbewerber werden in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt. ²Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Stimmkreis stimmberechtigten Mitglieder der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe. ³Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. ⁴Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) ¹Die Stimmkreisbewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. ²Die Stimmkreisbewerber dürfen frühestens 15 Monate, die Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode gewählt werden.

(3) ¹Der Vorstand des Landesverbands oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Organ sowie der Vorstand einer sonstigen organisierten Wählergruppe können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. ²Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. ³Ihr Ergebnis ist endgültig.

(4) ¹Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die

Wahl des Stimmkreisbewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung. ²Sofern hierin keine Regelung getroffen ist, haben die im Stimmkreis vertretungsberechtigten Organe der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe die Mitglieder oder die Vertreter der Vertreterversammlung einzeln oder durch öffentliche Ankündigung mindestens drei Tage vor der Versammlung, von dem auf die Zustellung oder öffentliche Ankündigung folgenden Tag an gerechnet, zur Wahl des Stimmkreisbewerbers einzuladen. ³Als Stimmkreisbewerber ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) ¹Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Stimmkreisbewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Gang der Abstimmung ist mit dem Wahlkreisvorschlag einzureichen. ²Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlkreisleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Art. 31

Aufstellung der Wahlkreisliste

(1) ¹Die Wahlkreisliste wird in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung aufgestellt. ²Art. 30 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Versammlung stellt die Vorschläge für die Stimmkreise zur Wahlkreisliste zusammen. ²Sie kann ferner unmittelbar Bewerber für die Wahlkreisliste benennen. ³Die Wahl dieser Bewerber erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ⁴Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. ⁵Im eigenen Stimmkreis kann der Stimmkreisbewerber auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl aufgestellt werden.

(3) ¹Die Versammlung bestimmt auch die Reihenfolge sämtlicher Bewerber auf der Wahlkreisliste. ²Trifft die Versammlung keine Bestimmung über die Reihenfolge der Bewerber auf der Wahlkreisliste, so sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. ³Werden ausnahmsweise einzelne Stimmkreisbewerber erst nach Aufstellung der Wahlkreisliste gewählt, schließen sie sich in alphabetischer Reihenfolge am Ende der Wahlkreisliste an. ⁴Wird ein Stimmkreisbewerber nachträglich durch einen anderen ersetzt, nimmt er dessen Stelle auf der Wahlkreisliste ein. ⁵Weist die Wahlkreisliste eine alphabetische Reihenfolge auf, so sind die nachträglich aufgestellten Bewerber entsprechend einzureihen.

(4) Art. 30 Abs. 2, Abs. 4 Sätze 1 und 2 und Abs. 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versicherung an Eides Statt nach Art. 30 Abs. 5 Satz 2 sich auch darauf erstrecken muß, daß die Reihenfolge der Bewerber auf der Wahlkreisliste in geheimer Abstimmung festgelegt worden ist.

Art. 32

Beauftragte für die Wahlkreisvorschläge

(1) ¹In jedem Wahlkreisvorschlag sollen ein Beauftragter und ein Stellvertreter bezeichnet werden; fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. ²Bewerber des Wahlkreisvorschlags können nicht Beauftragter oder Stellvertreter sein.

(2) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlkreisvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. ²Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlkreisvorschlags gemäß Art. 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 gegenüber dem Wahlkreisleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Art. 33

Rücknahme von Wahlkreisvorschlägen

¹Ein Wahlkreisvorschlag kann ganz oder teilweise durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. ²Wahlkreisvorschläge, die nach Art. 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 von Stimmberechtigten unterzeichnet sein müssen, können bis zu diesem Zeitpunkt auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden; die Rücknahme kann nicht auf einen Teil des Wahlkreisvorschlags beschränkt werden.

Art. 34

Änderung von Wahlkreisvorschlägen

¹Ein Wahlkreisvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten und seines Stellvertreters geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. ²Das Verfahren nach Art. 30 und 31 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach Art. 29 Abs. 1 Nr. 4 bedarf es nicht. ³Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags (Art. 36 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

Art. 35

Beseitigung von Mängeln

(1) ¹Der Wahlkreisleiter hat die Wahlkreisvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. ²Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Beauftragten und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlkreisvorschläge behoben werden. ²Ein gültiger Wahlkreisvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. nach Art. 26 Abs. 1 kein Wahlvorschlagsrecht besteht,
2. die Form oder Frist des Art. 28 nicht gewahrt ist,

3. die nach Art. 29 Abs. 1 Nr. 4 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis des Stimmrechts der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Partei oder Wählergruppe nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

4. die Herkunft des Wahlkreisvorschlags nicht ausreichend erkennbar ist,

5. die Niederschrift über die Versammlung im Wahlkreis fehlt.

³Hinsichtlich einzelner Bewerber liegt ein gültiger Wahlkreisvorschlag nicht vor, wenn

1. ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht,

2. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt oder

3. die Niederschrift über die Versammlung im Stimmkreis fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags (Art. 36 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Art. 36

Zulassung der Wahlkreisvorschläge

(1) ¹Der Wahlkreisausschuß entscheidet am 44. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags am 12. Tag vor dem Wahltag – über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge. ²Er hat Wahlkreisvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder

2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

³Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt oder sind über die zulässige Zahl hinaus Bewerber vorgeschlagen, so werden nur diese Bewerber zurückgewiesen. ⁴Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlkreisausschusses bekanntzugeben.

(2) ¹Weist der Wahlkreisausschuß einen Wahlkreisvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann Beschwerde erhoben werden. ²Sie muß beim Wahlkreisausschuß spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – eingelegt werden. ³Beschwerdeberechtigt sind der Beauftragte für den Wahlkreisvorschlag, der Landeswahlleiter und der Wahlkreisleiter. ⁴Der Landeswahlleiter und der Wahlkreisleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

(3) ¹Zur Entscheidung über die Beschwerde wird beim Staatsministerium des Innern ein Beschwerdeausschuß gebildet. ²Dieser setzt sich zusammen aus dem Staatsminister des Innern oder dem von ihm ernannten Stellvertreter als Vorsitzendem, aus einem dem Kreis der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden Mitglied des Verfassungsgerichts-

hofs und einem Richter des Verwaltungsgerichtshofs, die von den Präsidenten dieser Gerichte benannt werden, aus dem Landeswahlleiter und aus dem Wahlrechtsreferenten des Staatsministeriums des Innern. ³Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am 38. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 9. Tag vor dem Wahltag – getroffen werden.

Art. 37

Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisleiter macht die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags die vom Wahlkreis Ausschuss als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge am 9. Tag vor dem Wahltag – bekannt.

(2) ¹Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge in der Bekanntmachung richtet sich bei politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen, die an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, nach den bei dieser Wahl im gesamten Wahlgebiet erreichten Stimmzahlen. ²Wahlkreisvorschläge neu hinzugekommener politischer Parteien und Wählergruppen schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen an.

3. Stimmabgabe

Art. 38

(1) Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine zur Wahl eines Stimmkreisbewerbers und eine zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers.

(2) Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisbewerbers, welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers, welchem Wahlkreisbewerber er seine Stimme geben will.

(3) Wird auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers nur eine bestimmte Partei oder Wählergruppe angekreuzt oder werden innerhalb einer Wahlkreisliste mehrere Bewerber angekreuzt, so ist die Stimme der Wahlkreisliste der betreffenden Partei oder Wählergruppe zuzurechnen.

4. Feststellung des Wahlergebnisses

Art. 39

Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele gültige Stimmen

1. insgesamt,
2. für jeden Stimmkreisbewerber,
3. für jeden Wahlkreisbewerber,

4. für jede Wahlkreisliste nach Art. 38 Abs. 3,
5. für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind.

(2) Der Briefwahlvorstand trifft die gleichen Feststellungen für die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen.

Art. 40

Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig ist,
2. nicht gekennzeichnet ist,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) ¹Mehrere von einem Wähler zugleich abgegebene gleichartige Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel. ²Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimme ungültig.

(3) Wird bei der Briefwahl ein Wahlumschlag leer abgegeben, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(4) ¹Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt ist oder die Versicherung an Eides Statt nicht unterschrieben ist,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
7. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

²Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet wegzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

Art. 41

Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Der Landeswahlausschuss stellt für jeden Wahlkreis fest, wie viele gültige Stimmen

1. insgesamt,
2. für jeden Stimmkreisbewerber,
3. für jeden Wahlkreisbewerber,
4. für jede Wahlkreisliste nach Art. 38 Abs. 3,
5. für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind.

(2) ¹Die Gesamtstimmzahlen eines jeden Wahlkreisvorschlags werden nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ²Jedem Wahlkreisvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) ¹Haben mehrere Wahlkreisvorschläge gleichen Anspruch auf einen Sitz und würde bei voller Befriedigung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl der Sitze überschritten, so wird der Sitz dem Wahlkreisvorschlag angerechnet, dessen in Betracht kommender Bewerber die größte Stimmzahl aufweist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Wahlvorschläge, auf die im Land nicht mindestens fünf v. H. der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt (Art. 14 Abs. 4 der Verfassung). ²Die auf diese Wahlvorschläge entfallenden Stimmen scheiden bei der Ermittlung der Sitze nach Absatz 2 aus.

Art. 42

Wahl der Vertreter der Stimmkreise

(1) ¹Im Stimmkreis ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Gleichheit zweier Bewerber entscheidet das Los.

(2) ¹Kann der nach Absatz 1 gewählte Bewerber gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verfassung keinen Sitz zugeteilt erhalten, so scheiden die auf ihn entfallenden Stimmen aus. ²Als gewählt gilt in diesem Fall der Stimmkreisbewerber mit der nächsthohen Stimmzahl.

Art. 43

Wahl der Abgeordneten aus den Wahlkreislisten

(1) Jeder Wahlkreisvorschlag erhält zur Verteilung an die Wahlkreisbewerber so viele Sitze zugeteilt, als der Unterschied zwischen den nach Art. 41 Abs. 2 ermittelten Sitzen und den nach Art. 42 gewählten Stimmkreisbewerbern des betreffenden Wahlkreisvorschlags ergibt.

(2) ¹In den Stimmkreisen errungene Sitze verbleiben dem Wahlkreisvorschlag auch dann, wenn sie die nach Art. 41 Abs. 2 ermittelte Zahl der Sitze übersteigen (Überhangmandate). ²Die übrigen Wahlkreisvorschläge erhalten Ausgleichsmandate, wenn auf sie nach Art. 41 Abs. 2 höhere Höchstzahlen entfallen als auf das letzte Überhangmandat. ³Die Zahl der Ausgleichsmandate darf die der Überhangmandate nicht übersteigen. ⁴Die Gesamtzahl der Abgeordneten (Art. 23 Abs. 1) erhöht sich um die Zahl der Überhang- und Ausgleichsmandate.

Art. 44

Verteilung der Sitze an die Bewerber

(1) ¹Innerhalb der Wahlkreisliste werden die nach Art. 41 Abs. 2 und Art. 43 festgestellten Sitze an die Bewerber nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen verteilt. ²Hierbei werden die Stimmen, die ein Stimmkreisbewerber in seinem Stimmkreis und jene, die er auf der Wahlkreisliste erhalten hat, zusammengezählt.

(2) Haben in einem Wahlkreisvorschlag mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Sitze nicht für alle aus, dann entscheidet das Los.

(3) Entfallen auf einen Wahlkreisvorschlag mehr Sitze als er wählbare Bewerber enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

Art. 45

Listennachfolger

(1) ¹Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlkreisvorschlags sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Listennachfolger für ausscheidende Abgeordnete. ²Bei gleicher Stimmzahl ist die Reihenfolge durch das Los festzustellen.

(2) ¹Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. ²Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Art. 46

Ungültigkeitserklärung von Stimmen durch den Landeswahlausschuß

¹Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, daß ein Bewerber in mehreren Wahlkreisvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Landeswahlausschuß die sämtlichen für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. ²Das Wahlergebnis ist hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

Art. 47

Verständigung der Gewählten

Der Landeswahlleiter verständigt sofort die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Art. 48

Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

¹Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags und im Fall des Art. 54 Abs. 5 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. ²Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. ³Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. ⁴Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Art. 49

Bekanntmachung der Namen der Gewählten

Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die Namen der Gewählten und die Namen der Listennachfolger in ihrer Reihenfolge bekanntzumachen.

5. Wahlprüfung

Art. 50

Zuständigkeit

Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag.

Art. 51

Umfang der Wahlprüfung

Bei der Wahlprüfung unterliegen alle während des Wahlverfahrens ergangenen Entscheidungen einer Nachprüfung, auch wenn sie nach diesem Gesetz für die Durchführung der Wahl als endgültig erklärt sind.

Art. 52

Frist für Wahlbeanstandungen

Wahlbeanstandungen durch Stimmberechtigte müssen binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Landtag eingehen.

Art. 53

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt oder die Verhinderung der ordnungsgemäßen Wahlhandlung festgestellt worden ist.

(2) ¹Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden. ²Den Tag der Nachwahl bestimmt das Staatsministerium des Innern. ³Die Anordnung der Nachwahl unterliegt der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

(3) Die Nachwahl findet nach den für die ausgefallene Wahl maßgebenden Grundlagen und Vorschriften statt.

Art. 54

Wiederholungswahl

(1) Wird das Wahlergebnis in einem Wahlkreis oder in einem Stimmkreis für ungültig erklärt, so ist für diesen Wahlkreis oder für diesen Stimmkreis die Wahl in dem in der Entscheidung genannten Umfang zu wiederholen.

(2) Wird das Wahlergebnis nur in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt und dabei festgestellt, daß es auf das Gesamtergebnis von Einfluß sein kann, so hat eine Wiederholungswahl in diesen Stimmbezirken stattzufinden.

(3) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltenlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(4) ¹Die Wiederholungswahl muß spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. ²Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. ³Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt das Staatsministerium des Innern.

(5) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis vom Landeswahlausschuß neu festgestellt.

6. Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

Art. 55

Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch nicht mehr anfechtbare Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
2. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,
3. durch Verlust der Wählbarkeit,
4. durch Verzicht,
5. durch Wegfall der Gründe für die Berufung als Listennachfolger.

(2) ¹Der Verzicht ist zur Niederschrift des Landtagspräsidenten oder eines Notars, der seinen Sitz in Bayern hat, zu erklären; eine notarielle Verzichtserklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Abgeordnete sie dem Landtagspräsidenten übermittelt. ²Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt der Landtag, im Streitfall der Verfassungsgerichtshof.

Art. 56

Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten

(1) Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten ruht, wenn

1. gegen ihn nach Art. 61 der Verfassung Anklage zum Verfassungsgerichtshof erhoben wird,
2. die Wahl eines Abgeordneten im Wahlprüfungsverfahren durch den Landtag für ungültig erklärt wird, solange der Beschluß des Landtags anfechtbar ist oder über ihn durch den Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden worden ist,
3. das Ruhen durch den Verfassungsgerichtshof in einem dort anhängigen Wahlprüfungsverfahren besonders angeordnet wird,
4. der Verlust der Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof angefochten wird.

(2) Abgesehen von der Anordnung des Ruhens nach Absatz 1 Nr. 3 findet Art. 55 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Art. 57

Feststellung der Listennachfolger

(1) Scheidet ein Abgeordneter durch Tod oder Verlust der Mitgliedschaft aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so wird der Sitz mit dem nächstfolgenden Listennachfolger aus dem Wahlkreisvorschlag der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten war.

(2) ¹Die Feststellung und Einberufung des Listennachfolgers obliegt dem Landeswahlleiter. ²Art. 47 und 48 finden entsprechende Anwendung.

(3) Muß von der festgestellten Reihenfolge der Listennachfolger abgewichen werden, so entscheidet hierüber – vom Fall des Todes oder des Verzichts (Art. 45 Abs. 2) eines Listennachfolgers abgesehen – der Landeswahlausschuß.

Art. 58

Folgen eines Parteiverbots

(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes eine Partei für verfassungswidrig, so verlieren die Abgeordneten, die auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden sind oder die für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung des Urteils angehören, mit Verkündung des Urteils ihren Sitz, soweit nicht in dem Urteil ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Soweit Abgeordnete nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt. ²Das gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Abgeordneten auf Grund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Fall werden die nächstfolgenden Listennachfolger dieses Wahlvorschlags einberufen, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen. ³Art. 57 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags für den Rest der Wahldauer entsprechend. ²Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

(4) ¹Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Landtagspräsident fest. ²Diese Feststellung steht einem Landtagsbeschluß im Sinn des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof gleich.

7. Erstattung von Wahlkampfkosten

Art. 59

Umfang der Erstattung

(1) Den politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen wird ein Zuschuß zu den notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes für die Landtagswahl gewährt, wenn sie sich mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen und

nach dem endgültigen Wahlergebnis im Land mindestens 1,25 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(2) ¹Der Zuschuß nach Absatz 1 wird mit dem zum Zeitpunkt der Landtagswahl in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes festgelegten Betrag je Stimmberechtigten der vorausgegangenen Landtagswahl pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale). ²Die Wahlkampfkostenpauschale wird auf die nach Absatz 1 bezugsberechtigten Parteien und Wählergruppen nach dem Verhältnis der erzielten Stimmen aufgeteilt (Erstattungsbeträge).

(3) Der Umfang der Erstattung richtet sich nach § 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes.

Art. 60

Erstattungsverfahren

(1) ¹Die Parteien und Wählergruppen können die Erstattung der ihnen entstandenen Wahlkampfkosten (Art. 59) nur innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags beim Präsidenten des Landtags schriftlich beantragen. ²Der Präsident des Landtags kann die Frist bis zu zwei Monaten verlängern, wenn besondere Gründe glaubhaft gemacht werden.

(2) ¹Der Erstattungsbetrag wird vom Präsidenten des Landtags festgesetzt. ²Abschlagszahlungen nach Art. 61 sind anzurechnen und, soweit sie den zustehenden Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsbetrag nicht entstanden ist, zurückzuzahlen.

(3) ¹Der Erstattungsbetrag darf erst ausgezahlt werden, wenn dem Präsidenten des Landtags die schriftliche Erklärung vorgelegt worden ist, daß für Wahlkampfkosten, die nach Art. 59 Abs. 1 erstattungsfähig sind, Beträge mindestens in Höhe des Erstattungsbetrags aufgewendet wurden. ²Die Erklärung ist von zwei Mitgliedern der zur Vertretung der Partei oder Wählergruppe berechtigten Organe abzugeben.

(4) ¹Waren die tatsächlich entstandenen Wahlkampfkosten niedriger als der Erstattungsbetrag, so ist in der Erklärung ihre Höhe anzugeben. ²Der Erstattungsbetrag ist dann unter entsprechender Minderung neu festzusetzen. ³Die nach Satz 2 freierwerdenden Teilbeträge der Wahlkampfkostenpauschale sind nicht erneut aufzuteilen.

Art. 61

Abschlagszahlungen

(1) ¹Den Parteien und Wählergruppen, die bei der jeweils vorausgegangenen Landtagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen für eine Erstattung erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. ²Abschlagszahlungen können im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode des Landtags sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 20 v.H. der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrags nicht übersteigen.

(2) Die jährlichen Abschlagszahlungen sind beim Präsidenten des Landtags jeweils schriftlich zu beantragen.

(3) Vor einer Wahl nach Auflösung oder Aberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) kann der Präsident des Landtags Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe gewähren, daß sie 60 v.H. der Wahlkampf-kostenpauschale nicht übersteigen dürfen.

Art. 62

Bereitstellung der Mittel

(1) Die nach Art. 59 und 61 erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan des Freistaates Bayern Einzelplan „Landtag und Senat“ auszubringen.

(2) Der Oberste Rechnungshof prüft nur, ob der Präsident des Landtags als mittelverwaltende Stelle die Wahlkampf-kosten entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes erstattet hat.

Dritter Teil

Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid

Abschnitt I

Das unmittelbare Gesetzgebungsrecht des Volkes

Art. 63

Volksgesetzgebung

(1) Das Volk übt das unmittelbare Recht der Gesetzgebung aus durch die Vorlage von Gesetzentwürfen in Volksbegehren und durch die Abstimmung über Gesetze in Volksentscheiden.

(2) ¹Über den Staatshaushalt findet kein Volksentscheid statt (Art. 73 der Verfassung). ²Ebenso sind Volksbegehren und Volksentscheid auf Verfassungsänderungen, die dem demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen, unzulässig.

1. Volksbegehren

Art. 64

Zulassungsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist schriftlich an das Staatsministerium des Innern zu richten. ²Ihm muß der ausgearbeitete, mit Gründen versehene Gesetzentwurf, der den Gegenstand des Volksbegehrens bilden soll, beigegeben sein. ³Der Antrag bedarf der Unterschrift von 25 000 Stimmberechtigten; das Stimmrecht der Unterzeichner ist bei der Einreichung des Zulassungsantrags nachzuweisen.

(2) ¹In dem Zulassungsantrag sollen ein Beauftragter und ein Stellvertreter bezeichnet werden; fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. ²Der Beauftragte und sein Stellvertreter sind, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. ³Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Art. 65

Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) ¹Erachtet das Staatsministerium des Innern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht für gegeben, so hat es die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen (Art. 67 der Verfassung). ²Dies gilt insbesondere dann, wenn angenommen wird, daß der Antrag eine unzulässige Verfassungsänderung (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung) oder eine verfassungswidrige Einschränkung eines Grundrechts (Art. 98 der Verfassung) enthält.

(2) ¹Auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof finden die besonderen Verfahrensvorschriften über Verfassungsstreitigkeiten sinngemäß Anwendung. ²Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs muß innerhalb eines Monats nach Schluß der mündlichen Verhandlung, bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Beendigung der Anhörung der Verfahrensbeteiligten getroffen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Anrufung durch das Staatsministerium des Innern. ³Sie ist im Staatsanzeiger und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Art. 66

Bekanntmachung des Volksbegehrens und der Eintragsfrist

(1) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so macht das Staatsministerium des Innern das Volksbegehren in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bekannt und setzt Beginn und Ende der Frist fest, während deren die Eintragungen für das Volksbegehren vorgenommen werden können (Eintragsfrist).

(2) Die Bekanntmachung hat spätestens sechs Wochen nach dem Eingang des vollständigen Zulassungsantrags beim Staatsministerium des Innern, im Fall des Art. 65 vier Wochen nach der Verkündung der dem Zulassungsantrag stattgebenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu ergehen.

(3) ¹Die Eintragsfrist beträgt 14 Tage. ²Sie beginnt frühestens vier, spätestens acht Wochen nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger. ³Sind die Eintragungslisten aus Gründen, die die Unterzeichner des Zulassungsantrags nicht zu vertreten haben, nicht während der gesamten Eintragsfrist zum Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereitgehalten worden, so verlängert das Staatsministerium des Innern die Eintragsfrist allgemein oder für einzelne Gemeinden entsprechend.

Art. 67

Änderung und Rücknahme des Zulassungsantrags

(1) ¹Nach der Bekanntmachung kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert, aber bis zum Ablauf der Eintragsfrist jederzeit zurückgenommen werden. ²Die Rücknahmeerklärung ist gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Antrags abgegeben ist.

(2) ¹Auf Antrag des Beauftragten und des Stellvertreters kann das Staatsministerium des Innern den Zulassungsantrag für erledigt erklären, wenn durch ein vom Landtag beschlossenes Gesetz die mit dem Antrag erstrebte Gesetzesvorlage als überholt zu betrachten ist. ²Diese Entscheidung kann von Unterzeichnern des Zulassungsantrags beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. ³Auf das Verfahren vor diesem Gericht ist Art. 65 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Das Volksbegehren ist durch das Staatsministerium des Innern einzustellen, wenn von den Antragstellern die ihnen obliegenden Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden.

Art. 68

Auslegung der Eintragungslisten

(1) ¹Die Unterzeichner des Zulassungsantrags haben den kreisfreien Gemeinden, für die kreisangehörigen Gemeinden den Landratsämtern die erforderliche Anzahl vorschriftsmäßiger Eintragungslisten gegen Empfangsnachweis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist zuzuleiten. ²Diese müssen den vollen Inhalt des Volksbegehrens enthalten.

(2) ¹Die Gemeinden sind verpflichtet, die Eintragungslisten für die Dauer der Eintragsfrist zum Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereitzuhalten. ²Die Eintragungsräume und -stunden sind so zu bestimmen, daß jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

Art. 69

Eintragungsberechtigung und Inhalt der Eintragung

(1) Eintragungsberechtigt sind alle in der Gemeinde Stimmberechtigten.

(2) ¹Die Eintragung muß Vor- und Familienname, Geburtsdatum und die Unterschrift enthalten. ²Die Unterschrift muß eigenhändig geleistet werden. ³Wenn das wegen einer körperlichen Behinderung nicht möglich ist, wird die Unterschrift durch eine entsprechende Feststellung in der Eintragsliste ersetzt.

(3) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

Art. 70

Ungültige Eintragungen

Ungültig sind Eintragungen, wenn

1. sie keine eigenhändige Unterschrift oder Feststellung nach Art. 69 Abs. 2 Satz 3 enthalten,
2. sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen,
3. der Eingetragene nicht stimmberechtigt ist,
4. sie nicht auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten stehen,
5. sie nicht rechtzeitig geleistet worden sind,
6. sie außerhalb der amtlichen Eintragungsräume geleistet worden sind.

Art. 71

Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens

(1) ¹Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis des Volksbegehrens fest. ²Er ist dabei an die Auffassung der Gemeinde über die Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden.

(2) Zur Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens ist es erforderlich, daß das Verlangen nach Schaffung eines Gesetzes von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten nach dem Stand der letzten Wahl oder Abstimmung gestellt worden ist.

(3) Der Landeswahlleiter macht das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens bekannt.

Art. 72

Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag

(1) ¹Der Ministerpräsident hat rechtsgültige Volksbegehren innerhalb von vier Wochen namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten. ²Außerdem hat die Staatsregierung die gutachtliche Stellungnahme des Senats einzuholen.

(2) In den Fällen des Art. 73 Abs. 2 hat der Ministerpräsident sämtliche Volksbegehren dem Landtag gemeinsam vorzulegen; die Frist des Absatzes 1 Satz 1 beginnt hier mit der Feststellung des Ergebnisses des vom Landeswahlausschuß zuletzt behandelten Volksbegehrens.

Art. 73

Behandlung des Volksbegehrens im Landtag

(1) ¹Rechtsgültige Volksbegehren sind vom Landtag binnen drei Monaten nach Unterbreitung zu behandeln und – vorbehaltlich des Absatzes 3 – binnen weiterer drei Monate dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. ²Bei Ablauf dieser Fristen während einer Vertagung des Landtags hat der Präsident den Landtag zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen.

(2) ¹Mehrere rechtsgültige Volksbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, werden vom Landtag gemeinsam behandelt und dem Volk gemeinsam zur Entscheidung vorgelegt, wenn ihre Laufzeit zusammengefallen war oder sich überschritten hatte. ²Die Laufzeit im Sinn des Satzes 1 umfaßt den Zeitraum vom Eingang des Zulassungsantrags beim Staatsministerium des Innern (Art. 64 Abs. 1 Satz 1) bis zur Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens durch den Landeswahlausschuß (Art. 71 Abs. 1 Satz 1).

(3) Nimmt der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert an, so entfällt ein Volksentscheid vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 75 Abs. 2 der Verfassung.

(4) Lehnt der Landtag den im Volksbegehren unterbreiteten Gesetzesantrag ab, so kann er dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.

(5) ¹Wird durch den Landtag die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens bestritten, so ist der hier-

über ergangene Beschluß durch das Staatsministerium des Innern öffentlich bekanntzumachen. ²Auf Antrag von Unterzeichnern des Volksbegehrens entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof (Art. 67 der Verfassung). ³Art. 65 ist entsprechend anzuwenden.

Art. 74

Kosten

¹Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und deren Versendung an die kreisfreien Gemeinden und an die Landratsämter tragen die Antragsteller. ²Die Kosten der Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens fallen dem Staat, die übrigen Kosten den Gemeinden zur Last.

2. Volksentscheid

Art. 75

Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Volksentscheids

(1) ¹Die Staatsregierung setzt den Tag der Abstimmung fest. ²Sie macht ihn mit dem Gegenstand des Volksentscheids bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag der Abstimmung,
2. den Text des Gesetzentwurfs,
3. eine Erläuterung der Staatsregierung (Art. 74 Abs. 7 der Verfassung), die bündig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung der Staatsregierung, des Landtags und des Senats einschließlich der Abstimmungsergebnisse im Landtag und Senat über den Gegenstand darlegen soll.

(3) Die dem Volksentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) ¹Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel gemeinsam aufzuführen. ²Ihre Reihenfolge richtet sich nach der vom Landeswahlausschuß festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³Hat der Landtag dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf mit zur Entscheidung vorgelegt, so wird dieser vor den mit Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen aufgeführt. ⁴Absatz 3 ist für jeden dieser Gesetzentwürfe anzuwenden.

Art. 76

Stimmabgabe

(1) ¹Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim. ²Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten.

(2) Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

Art. 77

Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. weder „Ja“ noch „Nein“ oder beides zugleich auf dieselbe Frage enthält,
 3. bei mehreren denselben Gegenstand betreffenden Gesetzentwürfen mehrmals „Ja“ enthält,
 4. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (2) Art. 40 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

Art. 78

Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand

Nach Beendigung der Abstimmung stellt der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis fest.

Art. 79

Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Landeswahlausschuß

- (1) Der Landeswahlausschuß stellt das zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheids fest.
- (2) Der Landeswahlleiter macht das vom Landeswahlausschuß festgestellte zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheids bekannt.

Art. 80

Ergebnis des Volksentscheids

(1) ¹Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet. ²Ist die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen gleich, so ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(2) ¹Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung für mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, je mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden, so ist der Entwurf angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. ²Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe gleich, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 81

Prüfung des Volksentscheids durch den Landtag

(1) Der Landtag prüft die Durchführung des Volksentscheids.

(2) ¹Gegen die Beschlüsse des Landtags nach Absatz 1 können eine Minderheit des Landtags, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags umfaßt, ferner die Beauftragten der dem Volksentscheid unterstellten Volksbegehren den Verfassungsgerichtshof anrufen. ²Für das Verfahren gelten Art. 41 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof entsprechend.

(3) Wird das Ergebnis in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt, so ist Art. 54 entsprechend anzuwenden.

Art. 82

Ausfertigung und Verkündung der Gesetze

Wird ein durch Volksbegehren verlangtes Gesetz durch Volksentscheid angenommen, so ist es als Gesetz auszufertigen und bekanntzumachen.

Abschnitt II

Die Abberufung des Landtags durch das Volk

Art. 83

Auf Antrag von einer Million Stimmberechtigter ist ein Volksentscheid über die Abberufung des Landtags herbeizuführen.

Art. 84

Volksbegehren

Für die Durchführung des Volksbegehrens finden Art. 64 bis 70, 71 Abs. 1, Art. 72, 73 Abs. 1 und 5 und Art. 74 entsprechende Anwendung.

Art. 85

Volksentscheid

Für die Durchführung des Volksentscheids finden Art. 75 bis 79 und 81 entsprechende Anwendung.

Art. 86

Ergebnis des Volksentscheids

Zur Abberufung des Landtags durch Volksentscheid ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 87

Vollzug der Abberufung

Die Abberufung des Landtags ist durch seinen Präsidenten umgehend zu vollziehen.

Abschnitt III

Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung

Art. 88

(1) Vom Landtag beschlossene Verfassungsänderungen sind dem Volk zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Für die Durchführung des Volksentscheids finden die Art. 75 bis 82 entsprechende Anwendung.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

Art. 89

Anpassung der Stimmkreiseinteilung

¹Die Staatsregierung erstattet dem Landtag spätestens 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Einwohnerzahlen in den Wahl- und Stimmkreisen. ²Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Zahl der auf die Wahlkreise entfallenden Abgeordnetensitze und zur Änderung der Stimmkreiseinteilung zu enthalten, soweit das durch die Veränderung der Einwohnerzahlen geboten ist.

Art. 90

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. entgegen Art. 11 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht,
2. entgegen Art. 14 Abs. 1 Abstimmende beeinflusst, behindert oder belästigt.

(2) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer entgegen Art. 14 Abs. 2 vor Ablauf der Abstimmungszeit Ergebnisse von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung veröffentlicht.

Art. 91

Fristen und Termine

¹Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. ²Eine behördliche Verlängerung von Fristen ist ebenso ausgeschlossen wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Art. 92

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Landtag ist statistisch zu bearbeiten.

(2) ¹In den vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Landeswahlleiter zu bestimmenden Stimmbezirken sind auch Statistiken über Geschlechter- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlkreisvorschläge zu erstellen. ²Die Trennung der Abstimmung nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

Art. 93

Landeswahlordnung

¹Das Staatsministerium des Innern erläßt durch Rechtsverordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes

erforderlichen Vorschriften. ²Es trifft darin insbesondere Bestimmungen über

1. die Ernennung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie ihre Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und ihr Verfahren,
2. die Bestellung von Stimmkreisbeauftragten und ihre Aufgaben,
3. Ablehnungsgründe und Auslagenersatz bei Ehrenämtern,
4. die Bildung der Stimmbezirke,
5. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie die Benachrichtigung der Stimmberechtigten,
6. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung von Wahlscheinen sowie den Einspruch und die Beschwerde gegen deren Ablehnung,
7. den Nachweis von Stimmrechtsvoraussetzungen,
8. das Verfahren nach Art. 26 und 27,
9. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlkreis Ausschusses sowie die Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge,
10. Form und Inhalt der Stimmzettel,

11. Bereitstellung und Einrichtung der Abstimmungsräume,
12. Bekanntmachungen zur Vorbereitung der Abstimmung, wobei eine von den Bekanntmachungsvorschriften der Gemeindeordnung abweichende Regelung getroffen werden kann,
13. die Abstimmungszeit,
14. die Stimmabgabe,
15. die Stimmabgabe in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie in Justizvollzugsanstalten,
16. die Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses,
17. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Wiederholungsabstimmungen,
18. das Zulassungs- und Eintragungsverfahren für Volksbegehren.

Art. 94

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 15. August 1954 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 11. August 1954 (GVBl S. 177). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

